

amtliche Bekanntmachung

011 K 004/22



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 07. August 2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Lennep Blatt 1049 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück in Remscheid belegen, Gemarkung Lennep Flur 15, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Schwelmer Straße 77, groß: 730 m².

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Garage. Bj. 1935, Umbau im Jahr 1969, letzte Renovierung vermutlich um 1990. Die Wohnfläche beträgt ca. 194 m², die Grundstücksgröße ca. 730 m².

Das Gebäude besteht aus drei Etagen, KG mit Garage, EG mit Gartenterasse, OG mit Balkon und ein ausgebauter DG.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 464.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 20.03.2024